

HERAUSGEBERVERTRAG

=====

Zwischen dem Fachverband Elektrotechnik

der Kammer der Technik
Clara-Zetkin-Str. 115-117
Berlin 1086

- im folgenden HERAUSGEBER genannt -
vertreten durch den Vorsitzenden

und dem Verlag VEB Verlag Technik

- im folgenden VERLAG genannt -
vertreten durch den Verlagsdirektor

wird auf der Grundlage der "Verordnung über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse" vom 12. April 1962 i.d.F. der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968, folgender Herausgebervertrag für die Zeitschrift

Mikroprozessortechnik

- im folgenden ZEITSCHRIFT genannt -

geschlossen:

§ 1

- (1) Der Herausgeber übernimmt gemäß diesem Vertrag die Herausgabe der Zeitschrift, die der Verlag als Lizenzträger veröffentlicht.
Der Herausgeber sorgt in gemeinsamer Arbeit mit dem Verlag dafür, daß die Zeitschrift als wirksames Publikationsorgan zur ständigen Orientierung und Information des Leserkreises über neueste wissenschaftliche, technische, technologische und ökonomische Aufgaben unserer Volkswirtschaft entsprechend den gesellschaftspolitischen Erfordernissen gestaltet wird.
- (2) Der Verlag berät alle wesentlichen, die Zeitschrift betreffenden Fragen mit dem Herausgeber im Geiste kollektiver Zusammenarbeit.
Die Verantwortung für die Zeitschrift und damit das endgültige Entscheidungsrecht in allen inhaltlichen, gestalterischen und ökonomischen Fragen liegt im Verlag.

§ 2

- (1) Der Herausgeber unterstützt den Verlag bei der Aufstellung des Themenplanes und der Gewinnung von Autoren.
- (2) Der Herausgeber erklärt sich bereit, den Verlag durch geeignete Werbemaßnahmen für die Zeitschrift zu unterstützen. Bei allen Veranstaltungen des Herausgebers wird dem Verlag das Recht eingeräumt, selbst Werbemaßnahmen durchzuführen. Der Verlag nennt den Herausgeber in Informations- und Werbematerialien.
- (3) Der Herausgeber gewährleistet in Abstimmung mit dem Präsidium der KDT die gebührenfreie Teilnahme an seinen wissenschaftlich-technischen Veranstaltungen.
- (4) Der Herausgeber verpflichtet nach Abstimmung mit der Redaktion im Interesse einer schnellen Publizierung der Ergebnisse seiner wissenschaftlich-technischen Tagungen die wissenschaftlichen Leiter, spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung einen Tagungsbericht für die Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für Teilnehmer an Tagungen im Ausland, soweit sie vom Herausgeber delegiert werden.
- (5) Der Herausgeber informiert den Verantwortlichen Redakteur laufend und lädt ihn zu Beratungen des Herausgebers und seiner Gremien ein.
- (6) Der Herausgeber sichert der Redaktion von allen für die Öffentlichkeit geeigneten Vorträgen von wissenschaftlich-technischen Veranstaltungen das Erstveröffentlichungsrecht zu, sofern nicht begründete Ausnahmen eine andere Regelung erfordern.

§ 3

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Verlages bildet der Herausgeber in Abstimmung mit dem Verlag einen Redaktionsbeirat, der ein Gremium des Herausgebers ist.
- (2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Redaktionsbeirates werden nach Abstimmung mit dem Verlagsdirektor vom Herausgeber berufen. Der Herausgeber ist dafür verantwortlich, daß die personelle Zusammensetzung des Redaktionsbeirates den thematischen Anforderungen der Zeitschriftenkonzeption entspricht.
- (3) Der Redaktionsbeirat arbeitet auf der Grundlage einer Arbeitsordnung, die vom Herausgeber zu erarbeiten bzw. erforderlichenfalls zu aktualisieren und mit dem Verlag abzustimmen ist. Die Arbeitsordnung ist Bestandteil des Herausgebervertrages.
- (4) Der Verlag verpflichtet sich, alle Empfehlungen des Redaktionsbeirates eingehend zu prüfen. Eine Ablehnung ist dem Redaktionsbeirat gegenüber zu begründen.
- (5) Weitere Einzelheiten über die Zusammenarbeit zwischen dem Redaktionsbeirat und der Redaktion der Zeitschrift sind, soweit erforderlich, gesondert festzulegen.

§ 4

- (1) Der Verlag verpflichtet sich, den Herausgeber in der folgenden Form zu nennen:

Herausgeber: Kammer der Technik
Fachverband Elektrotechnik

Die KDT-Mitgliedschaft von Autoren wird durch "(KDT)" hinter dem Namen kenntlich gemacht.

- (2) Der Verlag verpflichtet sich, in angemessenem Umfang Raum für Mitteilungen des Herausgebers aus dessen Organisation oder Arbeit in der Zeitschrift zur Verfügung zu stellen, um so dessen Tätigkeit zu unterstützen.
- (3) Der Verlag verpflichtet sich, den Herausgeber rechtzeitig über beabsichtigte Veränderungen in der Leitung der Zeitschrift zu informieren.

§ 5

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Er gilt für unbestimmte Zeit und kann von jedem der beiden Vertragschließenden jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 6

Der Vertrag ist in vier gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet, von denen je zwei Ausfertigungen der Verlag und der Herausgeber erhalten.

Für den Verlag

Berlin, den 29. August 1989

Hieronimus
Verlagsdirektor



Für den Herausgeber

Berlin, den 21.9.1989

Vorsitzender